

# Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 6

Montag, 16. März 2020

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers im Gebiet nordöstlich des früheren Standorts der Bayerischen Milchindustrie eG in der Stadt Landshut; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes 02-8 „Watzmannstraße – Klötzlmüllerstraße – Sylvensteinstraße“ vom 02.04.1962 - rechtsverbindlich seit 21.08.1972 - durch Deckblatt Nr. 13 vom 06.03.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10-2 „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ vom 28.02.2003 i.d.F. vom 24.07.2003 - rechtsverbindlich seit 22.12.2003 - durch Deckblatt Nr. 3 vom 06.03.2020 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-30/4 „Simmerbauerweg - Weickmannshöhe“ vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 27.09.2019 hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Deckblatt Nr. 3 vom 09.11.2018 i.d.F. vom 23.08.2019, redaktionell geändert am 14.02.2020 zum Bebauungsplan Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ vom 16.07.2004 i.d.F. vom 04.04.2014 - rechtsverbindlich seit 20.04.2015 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; §214, 215;

**Allgemeinverfügung**  
**zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers im Gebiet nordöstlich des früheren Standorts der**  
**Bayerischen Milchindustrie eG in der Stadt Landshut**

Die Stadt Landshut erlässt als Kreisverwaltungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

**I. Verbot der Benutzung des Grundwassers**

In dem im nachstehenden Lageplan als **Zone A** gekennzeichneten Gebiet der Stadt Landshut ist den dortigen Grundstückseigentümern, Mieter und Pächtern und sonstigen Inhabern der tatsächlichen Gewalt

1. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind (z. B. Schlagbrunnen, elektrische Gartenpumpen, Gartenteiche), sowie
2. die Vornahme von Bohrungen und die Errichtung von Brunnen, die bis zum Grundwasser reichen,

untersagt.

Dies gilt nicht für Grundwasserbenutzungen

- a) zur weiteren Erkundung und Sanierung der festgestellten Grundwasserverunreinigung, die von der Stadt Landshut angeordnet oder erlaubt worden sind,
- b) für den erlaubten Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und
- c) anderen vorher erlaubten Gewässerbenutzungen (z. B. für Bauwasserhaltungen).

**II. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. I dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

**III. Wirksamwerden der Allgemeinverfügung**

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut wirksam.

**Rechtsgrundlage** für die getroffene Anordnung ist § 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG.

Der zugrunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung kann bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, Luitpoldstraße 29a, Zi. 417, 84034 Landshut, **eingesehen** werden. Außerdem steht er auf der Internetpräsenz der Stadt Landshut <http://www.landshut.de/portal/natur-umwelt/umweltschutz.html> zur Einsicht zur Verfügung.

**Hinweise:**

1. Das Grundwasser in dem im beigefügten Lageplan als **Zone B** gekennzeichneten Gebiet weist keine so hohen Konzentrationen an polychlorierten Biphenylen (PCB) auf, dass seine Benutzung untersagt werden müsste. Die Stadt Landshut weist jedoch darauf hin, dass auch hier über der Bestimmungsgrenze liegende Konzentrationen dieser Stoffe nachgewiesen worden sind. Die Betroffenen haben in Eigenverantwortung zu entscheiden, ob sie auf die Verwendung des Grundwassers (z. B. zum Giesen von Obst und Gemüse, Befüllen von Planschbecken, Tränken von Nutztieren) verzichten oder diese besonders gering halten wollen.
2. Der Konzentration von polychlorierten Biphenylen im Grundwasser und ihre Ausbreitung werden **überwacht**. Bei neuen Erkenntnissen ist diese Allgemeinverfügung erforderlichenfalls entsprechend zu ändern.
3. Zu **weiteren Auskünften** über die Verunreinigung des Grundwassers mit polychlorierten Biphenylen steht das Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Luitpoldstraße 29a, Zi. 408, 84034 Landshut, Tel. 0871/88-1622, zur Verfügung.
4. Sofern künftig anstelle von Grundwasser Leitungswasser im Garten verwendet wird, kann dies bei der Berechnung der **Kanalbenutzungsgebühr** berücksichtigt werden. Auf das Merkblatt der Stadtwerke Landshut „*Informationen zu Einbau und Abrechnung eines privaten Gartenwasserzählers oder eines sonstigen Abzugszählers zur Schmutzwassergebühr*“ (abrufbar [www. https://www.stadtwerke-landshut.de/wp-content/uploads/Informationsblatt-Gartenwasserz%C3%A4hler-1.pdf](https://www.stadtwerke-landshut.de/wp-content/uploads/Informationsblatt-Gartenwasserz%C3%A4hler-1.pdf)) wird hingewiesen. Eine besonders umweltfreundliche und kostensparende Alternative stellt die Verwendung von Regenwasser zum Garten gießen dar.
5. **Ordnungswidrig** handelt, wer dieser sofortvollziehbaren Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden (§ 26 Abs. 2 BBodSchG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg.

Postfachanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hausanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lageplan (ohne Maßstab) der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Grundwassers im Gebiet nordöstlich des früheren Standorts der Bayerischen Milchindustrie eG in der Stadt Landshut

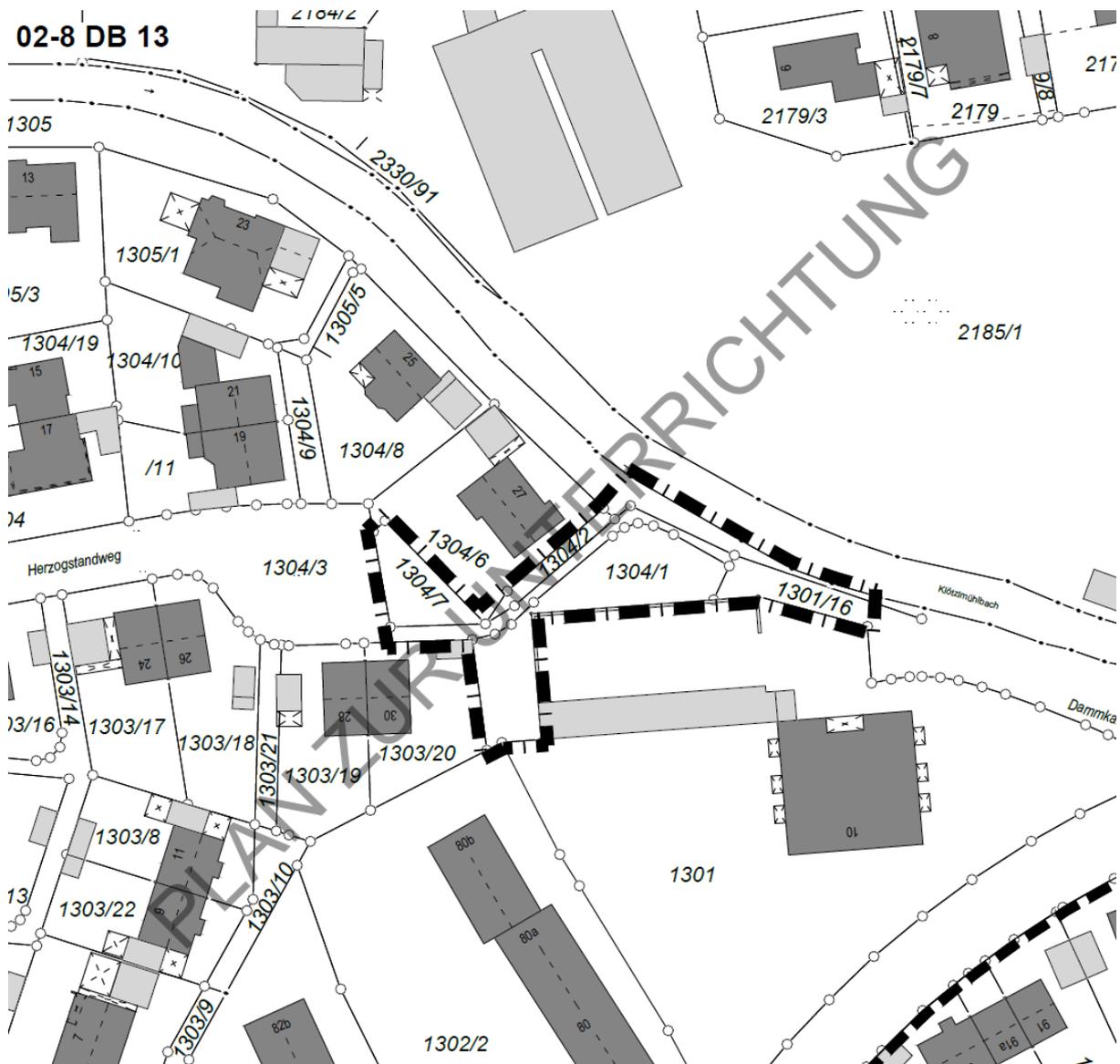


STADT LANDSHUT  
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt  
Landshut, 04.03.2020

**Vollzug des BauGB:**

**Änderung des Bebauungsplanes 02-8 „Watzmannstraße – Klötzlmüllerstraße – Sylvensteinstraße“ vom 02.04.1962 - rechtsverbindlich seit 21.08.1972 - durch Deckblatt Nr. 13 vom 06.03.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 06.03.2020 die Änderung des Bebauungsplanes

**Nr. 02-8 „Watzmannstraße – Klötzlmüllerstraße – Sylvensteinstraße“**

durch Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen im Geltungsbereich unter 20.000m<sup>2</sup> liegen. Durch die Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter. Damit ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

Es wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung sind:

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung eines bisher als Grünfläche festgesetzten Bereiches mit einem kleinen Wohngebäude unter Berücksichtigung von notwendigen Anpassungen, um den vorhandenen Fußweg zu sichern.

Die Stadt Landshut gibt der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu innerhalb der Frist vom

**24.03.2020 bis einschl. 24.04.2020**

zu äußern.

Die Unterrichtung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der genannten Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

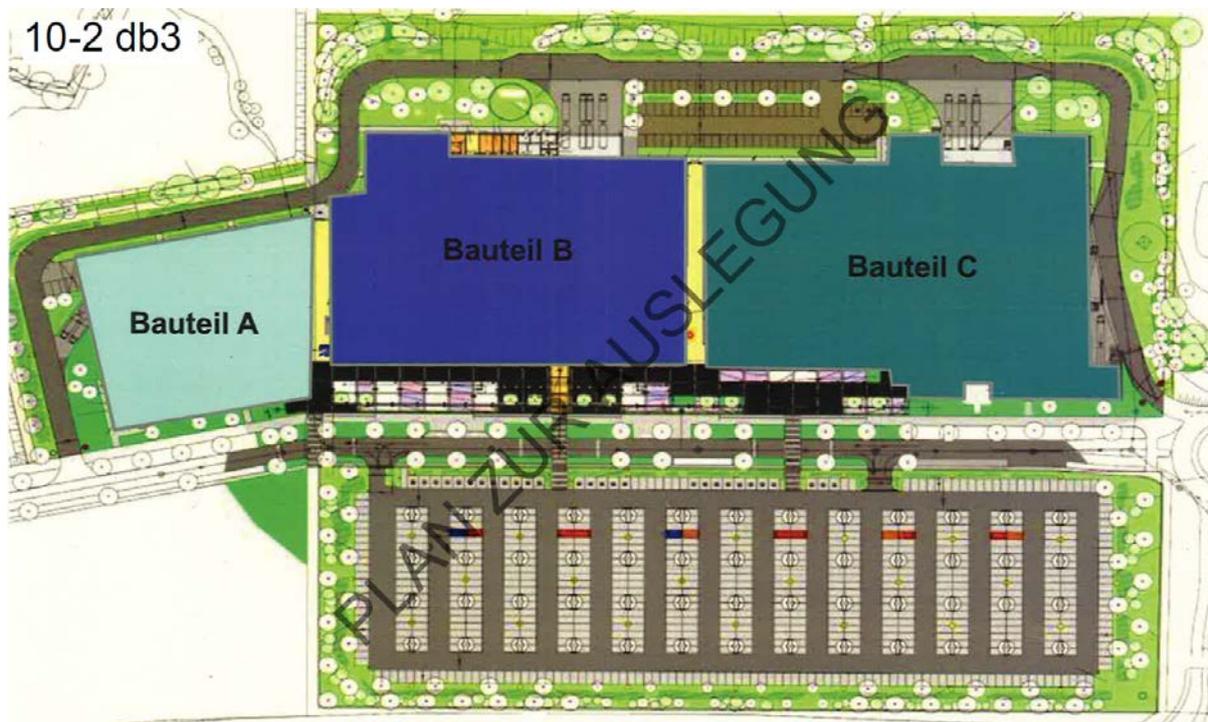
STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

---

**Vollzug des BauGB:**

**Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10-2 „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ vom 28.02.2003 i.d.F. vom 24.07.2003 - rechtsverbindlich seit 22.12.2003 - durch Deckblatt Nr. 3 vom 06.03.2020**

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 06.03.2020 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

**Nr. 10-2 „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“**

durch Deckblatt Nr. 3 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der Entwurf dieses Deckblattes gebilligt.

Die Stadt Landshut legt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB das Deckblatt Nr. 3 zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10-2 „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ in der Zeit vom

**24.03.2020 bis einschl. 24.04.2020**

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 3 vom 06.03.2020 zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10-2 „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ vom 28.02.2003 i.d.F. vom 24.07.2003 - rechtsverbindlich seit 22.12.2003 – gehören die Satzung und die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Vollzug des BauGB:**  
**Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-30/4 „Simmerbauerweg - Weickmannshöhe“ vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 27.09.2019**  
**hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 06.03.2020 das Deckblatt Nr. 1 vom 27.09.2019 zum Bebauungsplan Nr. 08-30/4 „Simmerbauerweg - Weickmannshöhe“ vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1 vom 27.09.2019 zum Bebauungsplan Nr. 08-30/4 „Simmerbauerweg - Weickmannshöhe“ vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - wurde am 13.03.2020 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

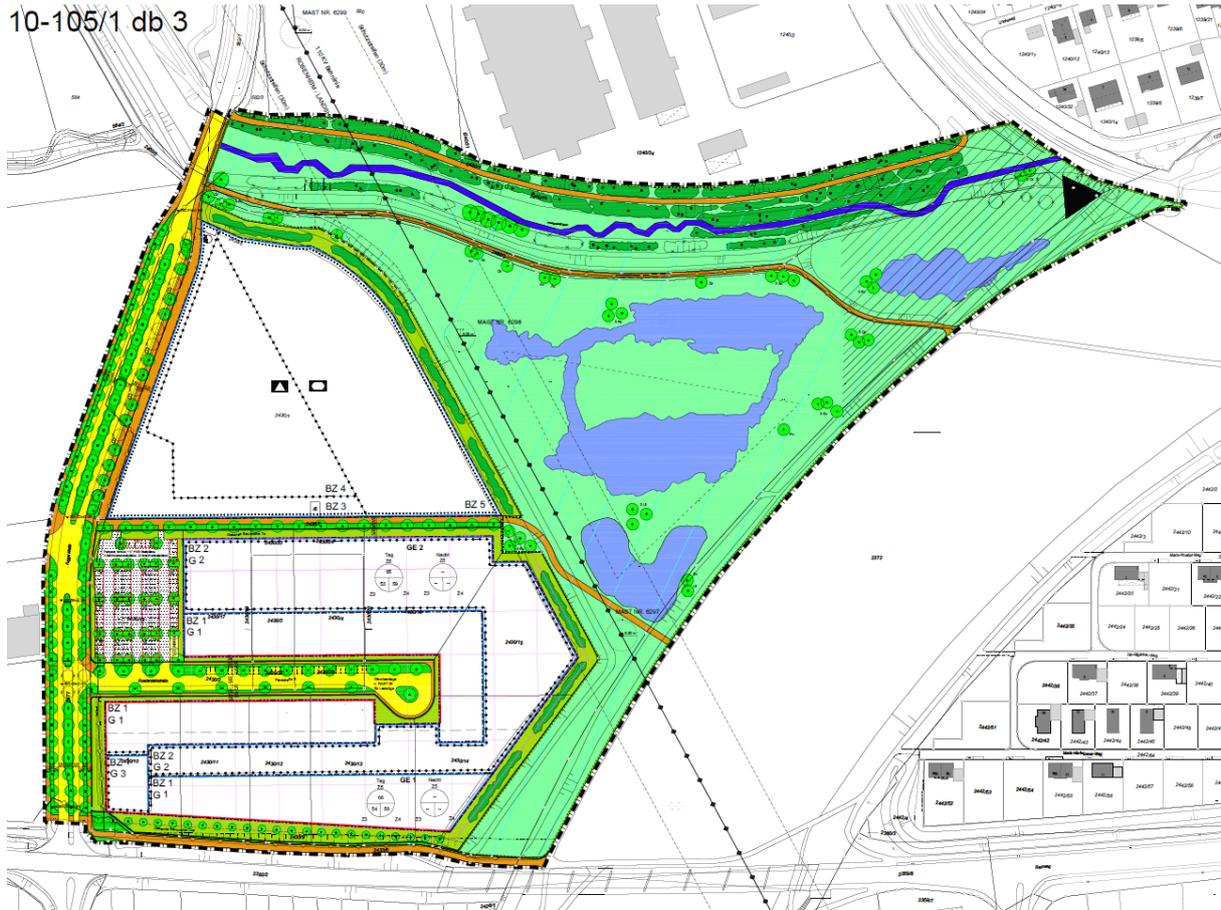
Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 1 vom 27.09.2019 zum Bebauungsplan Nr. 08-30/4 „Simmerbauerweg - Weickmannshöhe“ vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - in Kraft.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es werden deshalb nachfolgend (S. 94, 95 dieses Amtsblattes) die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben.

STADT LANDSHUT  
- Baureferat -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Vollzug des BauGB;**  
**Deckblatt Nr. 3 vom 09.11.2018 i.d.F. vom 23.08.2019, redaktionell geändert am 14.02.2020 zum**  
**Bebauungsplan Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ vom**  
**16.07.2004 i.d.F. vom 04.04.2014 - rechtsverbindlich seit 20.04.2015 -**  
**hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 14.02.2020 das Deckblatt Nr. 3 vom 09.11.2018 i.d.F. vom 23.08.2019, redaktionell geändert am 14.02.2020 zum Bebauungsplan Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ vom 16.07.2004 i.d.F. vom 04.04.2014 - rechtsverbindlich seit 20.04.2015 - als Sitzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 3 vom 09.11.2018 i.d.F. vom 23.08.2019, redaktionell geändert am 14.02.2020 zum Bebauungsplan Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ vom 16.07.2004 i.d.F. vom 04.04.2014 - rechtsverbindlich seit 20.04.2015 - wurde am 13.03.2020 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 3 vom 09.11.2018 i.d.F. vom 23.08.2019, redaktionell geändert am 14.02.2020 zum Bebauungsplan Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ vom 16.07.2004 i.d.F. vom 04.04.2014 - rechtsverbindlich seit 20.04.2015 - in Kraft.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es werden deshalb nachfolgend (S. 94, 95 dieses Amtsblattes) die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben.

#### § 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und

§ 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder c) [aufgehoben], oder d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, oder e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, oder f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde, unterlassen wurde, oder g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. [aufgehoben]

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

## § 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

STADT LANDSHUT

- Baureferat -

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

-----

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut  
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.